

Telefon +41 (0)52 632 73 61  
Fax +41 (0)52 632 72 00  
staatskanzlei@sh.ch

An die Medien

## **Aus den Verhandlungen des Regierungsrates**

### ***Referendum gegen Änderung des Schulgesetzes zustande gekommen***

Der Regierungsrat hat das am 21. September 2022 eingereichte Referendum gegen die Änderung des Schulgesetzes vom 20. Juni 2022 als zustande gekommen erklärt. Die Unterschriftenbogen wurden geprüft. Das Referendum gegen die Änderung des Schulgesetzes vereint 1'654 gültige Unterschriften auf sich. Der Regierungsrat hat die entsprechende Volksabstimmung über die Änderung des Schulgesetzes auf Sonntag, 12. März 2023, angesetzt.

### ***Senkung des Beitragssatzes für Arbeitgeber***

Der Regierungsrat hat den Beitragssatz der Arbeitgeber an die kantonale Familienausgleichskasse neu festgelegt. Der Beitragssatz wird um 0,1 % auf neu 1,3 % reduziert. Die Beitragssenkung wurde möglich, da die Schwankungsreserven der kantonalen Familienausgleichskasse bei rund 78 % liegen. Die Bundesverordnung sieht vor, dass die Schwankungsreserve der Familienausgleichskasse für Erwerbstätige mindestens 20 und höchstens 100 % einer durchschnittlichen Jahresausgabe für Familienzulagen betragen soll. Entsprechend kann der Arbeitgeberbeitrag gesenkt werden. Durch die Beitragssenkung ergeben sich für den Kanton als Arbeitgeber Minderausgaben von rund 217'000 Franken.

### ***Senkung der Beitragssätze an den kantonalen Sozialfonds***

Nach dem kantonalen Arbeitslosenhilfegesetz werden die Kosten, die der Sozialfonds trägt, zur Hälfte von den Arbeitgebern, zu einem Viertel von den Arbeitnehmenden und zu je einem Achtel vom Kanton und den Gemeinden getragen. Aus dem Sozialfonds werden unter anderem die Anschlussstaggelder der Arbeitslosenversicherung finanziert. Nachdem der Sozialfonds per Ende 2021 über ein Vermögen von rund 13,8 Mio. Franken verfügt, rechtfertigt es sich, die Beitragssätze auf das Jahr 2023 zu senken. Neu beträgt der Beitragssatz für Arbeitgeber 0,08 % (bisher: 0,12 %) und für Arbeitnehmer 0,04 % (bisher: 0,06 %). Die Beiträge werden nur auf dem für die Arbeitslosenversicherung verpflichtigen Lohn erhoben. Die Obergrenze liegt aktuell bei 148'200 Franken.

Schaffhausen, 4. Oktober 2022  
Nr. 43/2022

*Staatskanzlei Schaffhausen*